

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
der Carl-Maria-von-Weber-Schule, Eutin e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Carl-Maria-von-Weber-Schule, Eutin, e.V.“

Es ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Eutin.

§ 2

Zweck

Der Verein will der Carl-Maria-von-Weber-Schule in Eutin helfen, ihre Ausstattung mit Unterrichtsmaterial und die Ausbildung der Schüler/innen zu verbessern, soweit die öffentlichen Mittel dafür nicht ausreichen.

Die für die Schule angeschafften Sachwerte bleiben Eigentum des Vereins. Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Erziehung und Volksbildung im Sinne der geltenden Steuergesetze und Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 3

Mittel

1. Der Verein erwirbt seine Mittel durch
 - a) Geldspenden und / oder
 - b) Mitgliedsbeiträge
2. Über die Verwendung der Geldmittel des Vereins entscheidet der Vorstand. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Vereins- und Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütungen oder sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung der Schule verbleibt das sachliche und bare Vermögen dem Verein; über die Verwendung wird in einer Mitgliederversammlung entschieden, die nach den Grundsätzen des § 11 beschlussfähig ist.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verwendet werden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und schriftlich beitrifft.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) schriftliche Abmeldung beim Vorstand,
- b) Abmeldung sämtlicher Kinder des Mitglieds von der Carl-Maria-von-Weber-Schule,

